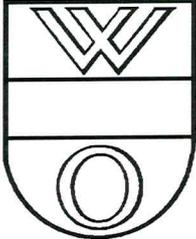


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 7/ 2016 vom 08.09.2016	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Bilholtstraße/Nordstraße" der Stadt Olfen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Bilholtstraße/Nordstraße"
der Stadt Olfen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Bilholtstraße/Nordstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Im beschleunigten Verfahren wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für eine Erweiterung des bestehenden Lebensmittelvollsortimenters sowie die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Getränkemarkt an der Nordstraße.

Das Plangebiet umfasst den Bereich zwischen Nordstraße, Bilholtstraße und Grüner Weg und ist in der beiliegenden Übersichtskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Olfen hat in selbiger Sitzung weiterhin beschlossen, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 mit der Begründung, Fachgutachten und den nach Einschätzung der Stadt Olfen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

20.09.2016 bis einschließlich 19.10.2016
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5,
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt,
Zimmer 31 (3. Etage)

während der allgemeinen Dienstzeiten

**montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bis zum Ablauf der Frist können weitere Termine zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 02595 / 389-162 vereinbart werden. Die Planunterlagen können auch auf der Webseite der Stadt Olfen (www.olfen.de → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Neben den allgemeinen Planunterlagen sind folgende umweltrelevante Informationen verfügbar:

- *Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aus April 2016 mit Aussagen zur möglichen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung anhand der Kriterien nach Anlage 2 des UVPG:*
 - Merkmale des Vorhabens, insbesondere Größe des Vorhabens, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,

- Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien
- Standort des Vorhabens insbesondere im Hinblick auf die bestehende Nutzung des Gebietes, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft und die Betroffenheit naturschutzrechtlich oder anderweitig geschützter Gebiete oder Schutzgüter
 - Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 22.03.2016 mit Aussagen zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten und deren Betroffenheit
 - Lärmimmissionsprognose vom 23.06.2015 mit Aussagen zum Lärmschutz
 - Lichtimmissionsprognose vom 02.11.2015 mit Aussagen zum Schutz vor Lichtimmissionen

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Olfen, den 07.09.2016

Der Bürgermeister



Sendermann

Bebauungsplan 36 - 1. Änderung "Bilholtstraße/ Nordstraße"

Der Geltungsbereich ist durch Umrandung in Schwarz gekennzeichnet

